Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3247

10. 10. 79

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/2921 —

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Zehnten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in Ergänzung der Richtlinie 77/388/EWG — Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen

A. Problem

Die bereits in Kraft getretene 6. Umsatzsteuerrichtlinie hat unter anderem die Aufgabe, innerhalb der Gemeinschaft eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Nach neuerer Erkenntnis der Kommission ist dies bei Vermietungen beweglicher Gegenstände nicht für alle Fälle zweifelsfrei gelungen. Sie möchte eine Klärung weder dem gemeinschaftlichen Konsultationsverfahren noch der Rechtsprechung überlassen, sondern die Richtlinie schon wieder ändern. Die Änderung würde mit dem „Ort der Übergabe" ein zusätzliches Abgrenzungskriterium schaffen und dadurch die ohnehin schon sehr kasuistische Regelung für die Abgrenzung bei Dienstleistungen weiter komplizieren.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt, in einer Entschließung grundsätzliche Bedenken gegen eine Änderung bestehender Richtlinien aufgrund von Einzelfällen zu äußern. Er hält im übrigen den Vorschlag der Kommission nicht für geeignet, eine Doppelbesteue-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

rung vollständig auszuschließen und setzt sich für eine Regelung ein, die in allen Fällen einer Vermietung beweglicher Gegenstände den bisher nur für eine Fallgruppe maßgeblichen „Ort der Nutzung" allgemein für maßgeblich erklärt.

C. Alternativen

Weitere Alternativen wurden nicht erwogen.

D. Kosten

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Lösungsvorschläge auf die Haushalte von Bund und Ländern lassen sich nicht zuverlässig ermitteln, sind aber offensichtlich nicht so unterschiedlich und bedeutend, daß sie entscheidungserheblich sein sollten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von dem Vorschlag der EG-Kommission — Drucksache 8/2921 — Kenntnis zu nehmen;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die Harmonisierung der Umsatzsteuern darin bestehen sollte, einheitliche Grundsätze mit möglichst umfassendem Anwendungsbereich aufzustellen. Einzelfälle dürfen nicht zum Anlaß für besondere Richtlinien genommen werden, die diese Grundsätze durchbrechen und damit die Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten unnötig erschweren.

   Der Deutsche Bundestag hält den von der EG-Kommission vorgelegten Vorschlag einer 10. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in Ergänzung der Richtlinie 77/388/EWG — Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen — nicht für geeignet, die bei der Anwendung der Vorschriften der 6. Richtlinie aufgetretenen Schwierigkeiten in praktikabler Weise zu beseitigen.

   Der Vorschlag stellt vielmehr eine weitere Komplizierung des Steuerrechts dar, die Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung zur Folge haben wird.

   Der Vorschlag führt bei bestimmten Gestaltungen zu einer Diskriminierung ausländischer Vermieter durch doppelte Belastung des Mieters mit Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer. Er verstößt deshalb gegen Artikel 95 des EWG-Vertrages.

   Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung des Vorschlags der 10. Richtlinie darauf hinzuwirken, daß stets der Ort der Nutzung als Ort der sonstigen Leistung bei Vermietung beweglicher Gegenstände — ausgenommen Beförderungsmittel — maßgebend sein soll.

Bonn, den 9. Oktober 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Gertzen**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gertzen

Die Vorlage — Drucksache 8/2921 — wurde gemäß Nummer 10 der Unterrichtung über die in der Zeit vom 9. bis 15. Mai 1979 eingegangenen EG-Vorlagen und ihre Überweisung an die Ausschüsse gemäß Anlage 6 der Geschäftsordnung — Drucksache 8/2880 — an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 19. und 26. September 1979 beraten hat.

Durch die 6. Umsatzsteuerrichtlinie vom 17. Mai 1977 wurde für die Vermietung beweglicher Gegenstände, die nicht Beförderungsmittel sind, folgende Regelung getroffen:

Ausgehend von dem selbstverständichen Grundsatz, daß dem Mitgliedstaat die Besteuerung gebührt, in dessen Gebiet der Leistungsort liegt, wird in Artikel 9 als Ort einer Dienstleistung der Ort bestimmt, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer festen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort. Für die Vermietung solcher Gegenstände, die vom Vermieter von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der dortigen Nutzung ausgeführt werden, gilt jedoch als Ort der Dienstleistung der Ort der Nutzung. Es sind Zweifel aufgekommen, wo sich der Sitz der Tätigkeit des ausländischen Vermieters befindet, wenn er den Gegenstand in einem anderen Land kauft und dort vermietet. Diese Zweifel wurden dadurch begünstigt, daß an anderer Stelle der Richtlinie (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2) eine Fiktion aufgestellt wird, wonach als wirtschaftliche Tätigkeit auch eine Leistung gilt, die die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen umlegt. Für den Zweifelsfall soll eine neu einzufügende Fiktion Klarheit schaffen, wonach der Sitz der Tätigkeit an dem Ort belegen gilt, an dem sich der Gegenstand zu dem Zeitpunkt, an dem er dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, befindet. Irland mißt einer solchen Ergänzung der Richtlinie so große Bedeutung bei, daß es ein Junktim zwischen der Verabschiedung dieser Änderungsrichtlinie und der Verabschiedung der im Grundsätzlichen nicht umstrittenen 8. Umsatzsteuerrichtlinie über das Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Drucksache 8/1737 — hergestellt hat.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Ausschuß erklärt, daß es in diesem Vorschlag der Kommission keine brauchbare Lösung sieht. Der Vorschlag füge im Ergebnis eine dritte Fallgruppe bei Vermietungen körperlicher beweglicher Gegenstände — ohne Beförderungsmittel — ein, bei der der Ort der Übergabe maßgeblich sein solle. Das neue Abgrenzungskriterium entziehe sich der Nachprüfung und bewirke deshalb praktisch, daß den Vertragspartnern ein Wahlrecht eingeräumt werde, wobei sie selbstverständlich jeweils den Tatbestand so darstellen würden, daß die Steuer in dem Staat mit dem niedrigsten Steuersatz entstehe. Das Ministerium würde es lieber sehen, wenn aus der Selbstverstrickung in ein nicht mehr überblicktes System von Regeln, Ausnahmen und Fiktionen eine Rückkehr zu einem einheitlichen Ordnungskriterium folgen würde. Es möchte deshalb auf seinen ursprünglichen Vorschlag zurückkommen, für alle diese Gegenstände allein den Ort der Nutzung als maßgeblich festzulegen.

Auch die Ausschüsse des Bundesrates haben sich mit zusätzlichen Argumenten gegenüber dem Richtlinienentwurf ablehnend geäußert.

Im Finanzausschuß des Bundestages wurde außerdem grundsätzlich Kritik daran geübt, daß ein konkreter Streitfall — hier im Verhältnis von Irland zu Großbritannien — bereits wieder zum Anlaß genommen werden soll, eine erst kürzlich verabschiedete Richtlinie zur Harmonisierung der Besteuerungsgrundlagen zu ändern, obwohl andere Wege einer Entscheidung dieses Streites bisher nicht ausgeschöpft sind.

In der Entschließungsempfehlung wird diese grundsätzliche Kritik an den Anfang gestellt und im übrigen die Stellungnahme der Ausschüsse des Bundesrates übernommen.

Bonn, den 9. Oktober 1979

Gertzen

Berichterstatter